

Die rechtliche Situation der Ausweisung und Abschiebung von verurteilten Ausländern

Bei der Ist-Ausweisung § 47 I, Nr 1 AuslG (Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit) besteht kein Ermessen der Behörde im Falle der Verurteilung wegen »vorsätzlicher« Straftaten zu drei und mehr Jahren Haft oder zu mehreren Haftstrafen von zusammen drei Jahren innerhalb von fünf Jahren. Nach Nr 2 wird ausgewiesen, wer wegen Verstoßes gegen das BtMG oder Landfriedensbruchs (§125 und 125a, Satz 2 StGB) zu zwei und mehr Jahren Haft verurteilt worden ist.

§ 47 II nennt als Regelausweisungsgründe Haft von zwei Jahren ohne Bewährung (Nr 1), Verstoß gegen das BtMG (Nr 2) und Beteiligung an verbotenen Demonstrationen (Nr 3). § 47 III gibt verfahrenstechnische Anleitung im Falle minderjähriger und heranwachsender Ausländer sowie für den Fall, dass besonderer Ausweisungsschutz nach § 48 AuslG besteht. § 48 I AuslG stuft die Ist- zur Regelausweisung herab, wenn ein Aufenthaltstitel vorliegt. § 48 II AuslG regelt die abgestufte Anwendung auf Jugendliche und Heranwachsende, Abs III für Asylbewerber. In der Praxis kann die Regel-Ausweisung nicht als Ermessensentscheidung gesehen werden, da sie ja in der Regel gilt, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Die Ermessensentscheidungen werden in den §§ 45 und 46 AuslG definiert. Dabei stehen die öffentliche Sicherheit und Ord-

nung sowie Interessen der Bundesrepublik im Zentrum. § 47 AuslG ist als Unterabschnitt unter diesem rechtlichen Grundsatz zu verstehen.

§ 46 Nr 6 AuslG kann u.U. eine Rolle im Verfahren eines ausländischen Strafgefangenen spielen. Wenn die Familie des Inhaftierten durch die Haft des Hauptverdieners von der Sozialhilfe abhängig wird, kann dies wiederum als Ausweisungsgrund genutzt werden. Ausgewiesene dürfen nach § 8 II AuslG nicht wieder in die Bundesrepublik einreisen. Die Ausweisung kann jedoch auf Antrag in der Regel befristet werden.

Die Ausweisung führt nicht in jedem Falle zur Abschiebung aus Deutschland. §§ 51 – 56 AuslG kennzeichnen Abschiebungshindernisse und Duldung. § 51 AuslG regelt das Abschiebungsverbot für religiöse, rassistisch, politisch oder aus sozialen Gründen Verfolgte, § 51 III schließt die Anwendung dieses Verbots bei einer Verurteilung zu drei Jahren Haft jedoch ausdrücklich aus.

§ 53 AuslG verbietet die Abschiebung in Länder, in denen Folter herrscht (I) und wenn die Gefahr der Todesstrafe besteht (II). Abs VI setzt als Ermessensvorschrift die »erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben« hinzu. §§ 55 und 56 AuslG regeln die Duldung. Diese Vorschrift kommt bei Strafgefangenen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können oder deutsche Staatsbürger als Angehörige haben, am häufigsten zum Einsatz.

Eine weitere Vorschrift hemmt die Entscheidung über den Aufenthaltsstatus bereits im Falle von Ermittlungen: § 67 II AuslG. Dies unterliegt dem Ermessen der Behörde.

Reform des Sanktionenrechts – neuer Anlauf

■ Frieder Dünkel

Mit dem Referentenentwurf vom Juni 2003 setzt die Bundesregierung die seit Ende der 1990er Jahre eingeleiteten Bemühungen zur Ausweitung ambulanter Sanktionen und der Vermeidung insbesondere kurzer Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen fort. Gemeinnützige Arbeit, Fahrverbot und Verurteilung mit Strafvorbehalt sollen ausgeweitet werden, ferner werden im vollstreckungsrechtlichen Bereich der Geldstrafe Opferbelange stärker berücksichtigt.

Ein im Juni 2003 vorgelegter Referentenentwurf »eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts« liegt derzeit den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme vor. Obwohl es sich um ein »Minireformchen« handelt, dessen Reichweite äußerst begrenzt erscheint und das z. T. weit hinter den Vorgängern (vgl. den Referentenentwurf vom 8.12.2000 sowie den Gesetzesentwurf der Regierungskoalition vom Juni 2002 (vgl. BT-Drs. 14/9358; alle genannten Entwürfe sind unter www.bmj.bund.de/service/gesetzgebungsvorhaben/ zu-gänglich) zurückbleibt, ist die Reaktion aus dem konservativen Lager heftig. »Schwitzen statt sitzen« stößt auf harte Kritik« titelte dementsprechend die Frankfurter Rund-

sichtlicher Strafschärfung dient, wird erst einmal abgelehnt. Doch worum geht es wirklich?

Was bringt der neue Entwurf?

Der deutsche Strafvollzug ist chronisch überbelegt (vgl. hierzu die Beiträge von Dünkel/Geng, Maelicke und Pilgram in diesem Heft) und die Unterbringung von Gefangenen in (dafür häufig) nicht ausgelegten Gemeinschaftsunterkünften entspricht nicht der Verfassung (vgl. BVerfG ZfStrVo 2002, S. 178; EuGRZ 2002, S. 196 und S. 198; vgl. auch OLG Frankfurt NStZ-RR 2003, S. 59). Daraus ist die Suche nach Alternativen zur Freiheitsstrafe naheliegend, will man nicht dem amerikanischen

Weg einer Expansionspolitik der Freiheitsstrafe mit millionen-, wenn nicht milliardenteuren Gefängnisneubauprogrammen folgen (vgl. hierzu Dünkel/Drenkhahn NK 2/2001, S. 16 ff.). Von Anfang an waren die Vorschläge auf die kleine bis mittelschwere Kriminalität, also kurze Freiheitsstrafen und die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafen ausgerichtet, also auf Täter, bei denen die Richter im Fall der Geldstrafe der Auffassung waren, dass sie nicht in den Strafvollzug gehören.

Was bringt nun der Referentenentwurf vom Juni 2003? Stichwortartig lassen sich die Reforminhalte wie folgt zusammenfassen:

- Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als Ersatzstrafe bei nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen von unter 6 Monaten;
- Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als primäre Ersatzstrafe bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bei gleichzeitiger Änderung des Umrechnungsmaßstabs (1 Tagesatz = 3 Std. Gemeinnützige Arbeit);
- Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt (auch für Vorverurteilte; Lockerung der »Besonderen-Umstände«-Klausel einerseits, andererseits regelmäßige Verknüpfung mit Auflagen oder Weisungen, vgl. § 59a II StGB-E);